

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg In der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017, hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim am 13. Juni 2018 folgende Ehrungssatzung beschlossen:

Ehrungssatzung für die Stadt Weinheim

Teil A – Ehreenauszeichnungen

§ 1

Formen der Ehrung, Allgemeines

- (1) Diese Ehrungssatzung regelt die Grundsätze für die Ehrung von Frauen und Männern, die sich besondere Verdienste um die Stadt Weinheim und ihre Bürgerschaft erworben haben.
- (2) Ehrungen sind in den folgenden Abstufungen möglich:
 - Ehrenbürgerrecht
 - Bürgermedaille
 - Ehrennadel
- (3) Über die Verleihung der Ehrungen entscheidet der Gemeinderat nach Vorschlag durch den Ehrungsausschuss. Anträge auf Verleihung sind schriftlich über den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin an den Ehrungsausschuss zu richten und umfassend zu begründen.

§ 2

Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht kann Personen, die sich um die Stadt Weinheim, ihre Entwicklung und ihr Ansehen in besonders hohem Maße verdient gemacht haben, verliehen werden.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht kann an Deutsche und Ausländer verliehen werden.
- (3) Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Oberbürgermeister / von der Oberbürgermeisterin und den Fraktionsvorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 3 Bürgermedaille

- (1) Die Bürgermedaille wird an Persönlichkeiten verliehen, die mit ihren Leistungen auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und sportlichem Gebiet in besonderer Weise der Stadt Weinheim und ihrer Bürgerschaft gedient oder ihren Bürgersinn sonst außergewöhnlich bewiesen haben.

Ausländer, die sich in besonderem Maße um die Völkerverständigung bemüht haben, können mit der Bürgermedaille ausgezeichnet werden, wenn ihre Leistungen einen direkten Bezug zu Weinheim haben.

- (2) Sofern keine besondere Beschlußfassung durch den Gemeinderat vorliegt, sollen nicht mehr als zwei solcher Ehrungen im Jahr stattfinden.
- (3) Die Bürgermedaille ist eine im Gußverfahren hergestellte runde Plakette aus Silber von 68 mm Durchmesser. Die Schriftseite zeigt in einem schwebenden Rund eine doppelte Kaufmannsvier, belegt mit dem Schabmesser der Gerber, als Hinweis auf das Gewerbe, dem die Stadt ihre wirtschaftliche Bedeutung verdankt. Die Umschrift lautet:

Die Stadt Weinheim den Bürger zu ehren.

Die Oberseite trägt als Symbol für die aus zwei Teilen zusammengewachsene Stadt die modellierten Bilder der beiden Burgen Windeck und Wachenburg, die von den Holmen der Weinleiter umfaßt werden. Den Rand fassen, als Sinnbild der Stadtmauer, Weinheimer Steinmetzzeichen ein.

- (4) Die Verleihung der Bürgermedaille wird durch den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin in würdiger Form grundsätzlich in einer Gemeinderatsitzung vollzogen. Mit der Verleihung wird eine Urkunde ausgehändigt, die den Namen des/der Ausgezeichneten, das Datum des Gemeinderatsbeschlusses über die Verleihung und bei knapper Darstellung der Verdienste den Grund der Auszeichnung enthalten. Die Urkunde wird vom Oberbürgermeister / von der Oberbürgermeisterin unterzeichnet und mit dem großen Stadtsiegel versehen.

§ 4 Ehrennadel

- (1) Die Ehrennadel wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich in jahrelanger ehrenamtlicher Tätigkeit in Weinheimer Vereinen und Organisationen mit
- kulturellen oder sozialen Zielen
 - den Zielen der Sportförderung

besondere Verdienste erworben haben.

- (2) Voraussetzung für die Verleihung ist eine mehr als 20 Jahre währende ehrenamtliche Tätigkeit. Das Mindestalter des/der zu Ehrenden liegt bei 40 Lebensjahren. Von diesen Voraussetzungen kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen, die zu verschiedenen Zeiten geleistet worden sind, können zusammengerechnet werden.

- (3) Um die Bedeutung der Auszeichnung hervorzuheben, sollen jährlich nicht mehr als vier Personen mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden.
- (4) Die Ehrennadel zeigt das Weinheimer Stadtwappen auf einem Eichenblatt mit zwei Eicheln. Eichenblatt und Eicheln sind in Gold gehalten, das Stadtwappen ist farbig emailliert.
Durch das Wappen soll dokumentiert werden, daß es sich um eine städtische Auszeichnung handelt. Das Eichenblatt soll zum Ausdruck bringen, daß der Auszeichnung besondere Verdienste zugrunde liegen.
Frauen erhalten auf Wunsch die Ehrennadel in gleicher Form als Brosche verliehen.
- (5) Die Verleihung der Ehrennadel wird durch den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin in würdiger Form vollzogen.
Mit der Verleihung der Ehrennadel wird eine Urkunde ausgehändigt, die vom Oberbürgermeister / von der Oberbürgermeisterin unterzeichnet und mit dem Stadtsiegel versehen ist. Die Verleihungsurkunde muß den Namen des/der Ausgezeichneten und bei knapper Darstellung der Verdienste den Grund der Ehrung enthalten.

§ 5

Bürgermedaille und Ehrennadel gehen in das Eigentum des/der Beliehenen über. Eine Rückgabepflicht der Hinterbliebenen besteht nicht.

Der Gemeinderat kann die städtischen Ehrungen wegen unwürdigem Verhalten entziehen. In diesem Falle sind Bürgermedaille, Ehrennadel und Verleihungsurkunden zurückzugeben.

Teil B - Ehrentitel

§ 6

Der Ehrentitel „Botschafter / Botschafterin der Stadt Weinheim“

- (1) Der Ehrentitel „Botschafter / Botschafterin der Stadt Weinheim“ kann an Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Politik, Wissenschaft, Kultur, Sport und des gesellschaftlichen Lebens verliehen werden, die in besonderer Weise mit der Stadt Weinheim verbunden sind und in ihrem Wirkungskreis diese Verbindung leben.

Diese Ehrung ist ein Teil der Standortmarketingstrategie der Stadt Weinheim, um den Bekanntheitsgrad der Stadt national und international durch das hohe Ansehen des Trägers / der Trägerin zu erhöhen. Sie beinhaltet die Verpflichtung, die Stadt Weinheim in ihrer Außendarstellung würdig zu vertreten und zu bewerben.

Der Ehrentitel „Botschafter / Botschafterin der Stadt Weinheim“ kann nicht posthum verliehen werden.

- (2) Die Verleihung erfolgt durch den Gemeinderat. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Ehrung.
- (3) Zum Ehrentitel „Botschafter / Botschafterin der Stadt Weinheim“ wird eine Verleihungsurkunde ausgefertigt, die durch den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin und den Fraktionsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Ehrentitel kann mittels begründeter Entscheidung des Gemeinderates mit Zweidrittelmehrheit der Zahl dessen Mitglieder aberkannt werden soweit die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.

Teil C - Ehrengrabstätten

§ 7 Allgemeines

- (1) Die Stadt Weinheim ehrt mit Ehrengrabstätten Verstorbene, denen zu Lebzeiten das Ehrenbürgerrecht verliehen wurde, oder die zu Lebzeiten besondere Leistungen erbracht oder sich um die Stadt Weinheim besonders verdient gemacht haben.
- (2) Ehrengrabstätten können sein: Einzelgräber, Familiengräber und Urnengräber.

§ 8 Ehrengrabstätte für Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger

Grabstätten von Verstorbenen, denen das Ehrenbürgerrecht der Stadt Weinheim oder das Ehrenbürgerrecht der früher selbständigen Gemeinden Hohensachsen, Lützelsachsen, Oberflockenbach, Rippenweier, Ritschweier und Sulzbach verliehen worden ist, werden ohne besonderes Anerkennungsverfahren und ohne zeitliche Begrenzung als Ehrengrabstätten anerkannt.

§ 9 Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten

- (1) Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten entstehen durch Beschluss des Gemeinderats.

- (2) Als Persönlichkeit mit besonderen Verdiensten gelten Verstorbene, die hervorragende Leistungen mit engem Bezug zur Stadt Weinheim vollbracht oder die sich durch ihr überragendes Lebenswerk um die Stadt Weinheim verdient gemacht haben und deren Andenken in der Öffentlichkeit fortlebt.
- (3) Die Anerkennung als Ehrengrabstätte kann für 20 Jahre erfolgen. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 10

Inhalt der Ehrengrabpflege

- (1) Eine Ehrengrabstätte muss ein würdiges Erscheinungsbild bieten. Das Grabmal ist in einem verkehrssicheren und gepflegten Zustand zu erhalten.
- (2) Bei Ehrenbürgern / Ehrenbürgerinnen übernimmt die Stadt die Beisetzungskosten, wenn die Beisetzung in Weinheim stattfindet. Für den Grabstein leistet sie einen einmaligen Zuschuss von 5.000 Euro.
- (3) Die Stadt Weinheim trägt die Kosten für die Grabpflege, für die Instandhaltung der Ehrengrabstätte und des Grabmals sowie für die Verlängerung des Nutzungsrechts, sofern diese Kosten nicht von Angehörigen oder Dritten getragen werden.
- (4) Die Beisetzung von Angehörigen bzw. Nachkommen dieses Personenkreises in Ehrengräbern kann nur nach Zustimmung des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin erfolgen. In diesen Fällen sind die entstehenden Beisetzungsgebühren sowie die Grabnutzungsrechtsgebühren bei notwendiger Verlängerung des Nutzungsrechts nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- (5) Die Ehrengrabpflege ruht, wenn
 - die Grabpflege von anderen aus freien Stücken übernommen wird, bis sie aufgegeben wird oder
 - in einer mehrstelligen, verlängerbaren Grabstätte weitere Personen – ausgenommen Ehe- oder Lebenspartner – zugebettet werden, für die andere Personen die Grabpflege übernehmen können.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weinheim, 27.06.2018

Heiner Bernhard
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Weinheim, 30.06.2018

Der Oberbürgermeister